



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Dezember 2017 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens die Kantonsregierungen eingeladen, zur geplanten Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen) Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

1. Vorbemerkungen

Mit der Einführung der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) per Ende Januar 2011 wurden die Beschuldigtenrechte sowie die Rechte der anderen Parteien und Verfahrensbeteiligten umfassend ausgebaut.

Mit grosser Sorge verfolgen wir die auf Bundesebene laufenden Bestrebungen zur Revision der StPO. Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen der StPO, die einen weiteren Ausbau der Parteirechte, höheren bürokratischen Aufwand für die Staatsanwaltschaften und Mehraufwendungen für den Kantonshaushalt zur Folge haben, erachten wir politisch nicht als verantwortbar. Die Vernehmlassungsvorlage führt - entgegen der in Aussicht gestellten Verbesserung der Praxis-tauglichkeit - zwangsläufig zu administrativ aufwendigeren Verfahrensabläufen, längeren Verfahren und höheren Kosten. In der vorliegenden Form lehnen wir die Vernehmlassungsvorlage ab.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 55a

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Sie verkompliziert und verlängert das Verfahren auf unnötige Weise.

Zu Artikel 88 Absatz 4

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Die damit verbundene Veröffentlichung des Strafbefehls im Amtsblatt führt in Uri bei der Staatsanwaltschaft zu Publikationskosten von rund 300 Franken. Bei mehreren hundert Fällen pro Jahr entstehen massive Mehrkosten, notabene ohne jeglichen Nutzen für die Betroffenen.

Wir lehnen den vorgeschlagenen weiteren Ausbau der Opferrechte im Verfahren ab. Der vorgeschlagene Ausbau steht im Missverhältnis zum höheren administrativen Aufwand der Staatsanwaltschaft.

Zu Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a und a^{bis}

Wir lehnen die vorgeschlagene Bestimmung ab und beantragen, die bisherige Regelung in dem Sinne beizubehalten, als unbestrittene Zivilforderungen im Strafbefehl vorgemerkt werden. Strafverfahren sind keine Zivilverfahren. Aufgrund des Beschleunigungsgebots müssen nicht anerkannte Forderungen daher an den Zivilrichter verwiesen werden können. Die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafverfahren führt zwangsläufig zu mehr Einsprachen, insbesondere des Zivilklägers, und damit zu mehr Aufwand, längerer Verfahrensdauer und mehr Gerichtsfällen. Es liegt nicht im Interesse einer speditiven Abwicklung von einfachen Strafverfahren.

Es sind keine Gründe ersichtlich, welche den Ausbau der notwendigen Verteidigung im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht, bei dem der Staatsanwalt persönlich auftritt, rechtfertigen würden. Beim Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht handelt es sich um einen eng begrenzten Verfahrensgegenstand und es sind ohnehin häufig die anderen Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung (Bst. a bis c) bereits verwirklicht.

Zu Artikel 131 Absatz 2 und 3

Ein Vorverfahren wird nicht formell eingeleitet. Auf die Nennung eines Zeitpunkts ist deshalb zu verzichten und stattdessen einzig auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung abzustellen.

Zu Artikel 133

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Denn die beschuldigte Person kann bereits heute aus einer Liste der zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte selber frei auswählen. Daran ändert die Einsetzung einer unabhängigen Stelle nichts. Diese hat die Wünsche der beschuldigten Person nach Möglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen. Vielmehr führt diese Regelung zu einem administrativen

Mehraufwand und in Fällen von Dringlichkeit wie z. B. Haftfälle oder Fälle in Pikettdienst, zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung. Die vorgeschlagene Regelung lässt ausser Acht, dass die zu bestimmende Stelle (Behörde oder private Stelle wie z. B. Anwaltsverband) Pikettdienst zu leisten hätte, damit die Bestellung der amtlichen Verteidigung auch an Wochenenden und Feiertagen lückenlos gewährleistet ist. Erfahrungsgemäss sind in der Praxis solche Stellen dazu nicht in der Lage oder nicht bereit. Dies im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft, welche bereits heute einen entsprechenden Pikettdienst leistet. Auch gilt es in Betracht zu ziehen, dass die beschuldigte Person jederzeit gegen die Einsetzungsverfügungen Beschwerde erheben kann. Die bisherige Regelung ist somit beizubehalten.

Zu Artikel 147 Absatz 3 und 3^{bis}

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Der Vorhalt an die Staatsanwaltschaft, planmässig Teilnahmerechte mittels Verfahrenstrennungen zu umgehen, ist haltlos. Deshalb ist es unverständlich, für diesen Fall die Sonderregelung zu treffen, dass die beschuldigte Person, anders als in anderen Fällen der Verletzung von Teilnahmerechten, nicht auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichten kann. Sollte es zu einer Verletzung der Teilnahmerechte aufgrund einer Verfahrenstrennung kommen, kann der Entscheid der Staatsanwaltschaft angefochten werden. Zudem ist eine beschuldigte Person bei Verletzung von Teilnahmerechten durch das Recht, die Wiederholung von Beweiserhebungen zu verlangen, hinreichend geschützt. Der vorgesehene Ausschluss, auf die Wiederholung einer Beweiserhebung verzichten zu können, erweist sich als eine unnötige Beschränkung der Entscheidungsfreiheit der beschuldigten Person. Es ist nicht einsehbar, wieso die beschuldigte Person im konkreten Fall nicht auf eine Wiederholung verzichten können soll, wenn sie darin für sich keine Nachteile sieht.

Zu Artikel 147a

Die vorgesehene Einschränkung der Teilnahmerechte stellt eine notwendige gesetzgeberische Klarstellung dar. Die vorgeschlagene Formulierung beschreibt jedoch zu wenig deutlich, inwieweit die Teilnahmerechte begrenzt werden können. Es sollte sichergestellt werden, dass mehrere Mitbeschuldigte je getrennt voneinander vernommen werden können, wenn sie zum ersten Mal mit Vorwürfen konfrontiert werden. Jeder der Mitbeschuldigten sollte die Möglichkeit haben, zu den Vorwürfen selber bei Verfahrensbeginn ein spontanes Geständnis abzulegen.

Zu Artikel 251a

Absatz 2 ist zu streichen, da die Staatsanwaltschaft grundsätzlich für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig ist und von der Polizei entsprechend informiert wird, wenn eine Zwangsmassnahme erforderlich ist. Die vorgeschlagene Regelung ist redaktionell dahingehend abzuändern, als dass die Polizei eine Blut- als auch Urinabnahme einschliesslich der jeweiligen Untersuchung anordnen können soll.

Zu Artikel 255

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Die Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) muss auch möglich sein, wenn «eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Betroffene

in andere Delikte von gewisser Schwere verwickelt sein könnte». Die Anordnungskompetenz soll - analog zu Artikel 251a - vollumfänglich bei der Polizei liegen. Die Staatsanwaltschaft ist erst dann beizuziehen, wenn sich die betroffene Person der WSA-Abnahme verweigert.

Zu Artikel 103 Absatz 1^{bis}

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Sie würde den aufgrund der StPO bereits heute bestehenden Formalismus zusätzlich fördern.

Zu Artikel 318 Absatz 1^{bis} und 3

Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung ab. Die Opfer werden bereits heute mehrfach über ihre Rechte informiert und erhalten zusätzlich von Seiten der Opferhilfe Beratung (Art. 8 Opferhilfegesetz [OHG]; SR 312.5). Dies führt zu unnötigem administrativem Aufwand, wenn die entsprechenden Belehrungen vor Abschluss des Vorverfahrens ein weiteres Mal gemacht werden müssen.

Zu Artikel 352 Absatz 1 Einleitungssatz, 1^{bis} und 3

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht praxistauglich und wird abgelehnt. Es ist nicht einsehbar, weshalb die Opfer im Strafbefehlsverfahren anders zu behandeln sind, als die übrigen Geschädigten. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafbefehlsverfahrens knapp oberhalb des Bagatellbereichs verkompliziert die Arbeit der Strafjustiz massiv und bewirkt einen erheblichen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft und die Gerichte. Mit der vorgeschlagenen Einschränkung des Strafbefehlsverfahrens zeichnet sich auch eine Tendenz zu tieferen Strafen im Bereich der Strafbefehlskompetenz ab, was nicht erstrebenswert ist. Die mit der Einschränkung des Anwendungsbereichs des Strafverfahrens verbundenen Nachteile überwiegen die vorgebrachten Interessen der Opfer nach einer gerichtlichen Beurteilung deutlich.

Zu Artikel 352a

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Das Strafbefehlsverfahren ist als schnelles Verfahren konzipiert. Die vorgeschlagene Bestimmung ordnet eine sehr weitgehende Einvernahmepflicht an, welche sogar für bedingte Strafen gelten soll. Eine derartige Einvernahmepflicht erweist sich jedoch nicht als angezeigt, weil die Strafe nicht unmittelbar spürbar ist. Zudem ist es widersprüchlich, dass über die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Monaten keine Einvernahmepflicht vorgesehen ist, hingegen generell für den Widerruf eines bedingt gewährten Vollzugs einer Freiheitsstrafe, obschon die widerrufene Freiheitsstrafe weniger als vier Monate betragen kann. Die vorgeschlagene Regelung führt zu unnötigen Einvernahmen in Fällen, wo diese nicht wirklich angezeigt sind.

Zu Artikel 353 Absatz 2

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Die bisherige Regelung ist in dem Sinne beizubehalten, als unbestrittene Zivilforderungen im Strafbefehl vorgemerkt werden.

Zu Artikel 354 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, 1^{bis} und 1^{ter}

Die vorgeschlagene Regelung wird abgelehnt. Die bisherige Regelung mit der Einsprachefrist von zehn Tagen hat sich für das Strafbefehlsverfahren bewährt. Es werden keine überzeugenden Gründe dargelegt, weshalb von der bewährten Regelung abgewichen werden soll. Bei einer Verlängerung der Einsprachefrist wäre im Kanton Uri mit einem Zuwachs von rund 200 bis 300 Fällen pro Jahr zu rechnen.

Zu Artikel 355 Absatz 2 und Artikel 356 Absatz 4

Die geltende Regelung ist beizubehalten. Vom Wesen des Strafbefehlsverfahrens als schnelles Verfahren ist eine Rückzugsfiktion der Einsprache durchaus sachgerecht. Bei unverschuldetem Fernbleiben besteht zudem die Möglichkeit der Wiederherstellung der Frist. Die geltende Regelung fördert die rasche Erledigung von Verfahren, ohne die Rechte des Beschuldigten einzuschränken.

3. Schlussbemerkungen

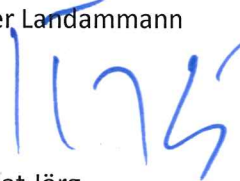
Die StPO soll dazu dienen, dem materiellen Strafrecht zur Durchsetzung zu verhelfen und nicht, dessen Durchsetzung zu erschweren. Ein faires Verfahren und die Parteirechte werden bereits mit der geltenden StPO ausreichend gewährleistet.

Ein Grossteil der in der Vernehmlassungsvorlage neu vorgeschlagenen Regelungen haben eine Verlängerung und Verteuerung des Verfahrens zur Folge. Insoweit die Vernehmlassungsvorlage zu längeren Verfahrensdauern, steigender Pendenzenlast und für den Staatshaushalt zu Mehraufwendungen führt, findet sie nicht unsere Unterstützung.

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Altdorf, 2. März 2018



Im Namen des Regierungsrats
 Der Landammann Der Kanzleidirektor

 Beat Jörg 
 Roman Balli